

Satzung über die Benutzung des Schwimmbadparkplatzes, der Grund- und Hauptschulfreiflächen sowie des Jugendplatzes in Mitterfelden

Aufgrund von Art. 23,24 Abs. 1 Nr. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL Seite 65) geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.06.1993 (GVBl Seite 392)

erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Schwimmbadparkplatzes, der Grund- und Hauptschulfreiflächen sowie des Jugendplatzes in Mitterfelden. Die Plätze umfassen die in den zwei beigefügten Lageplänen Maßstab 1:1000 (gefertigt von der Gemeindeverwaltung am 14.05.2001) schraffierten Flächen (Grundstücke Fl.Nr. 2947, 629/1, 632/1T, 655, 656, 657, 660T, 661T, 663T). Die beiden Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verhalten auf dem Schwimmbadparkplatz, den Grund- und Hauptschulfreiflächen sowie dem Jugendplatz in Mitterfelden

(1) Die Benutzer des Schwimmbadparkplatzes, der Grund- und Hauptschulfreiflächen sowie des Jugendplatzes in Mitterfelden haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung dieser Flächen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

§ 3 Benutzungsverbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, den Schwimmbadparkplatz, die Grund- und Hauptschulfreiflächen sowie den Jugendplatz in Mitterfelden zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Die Benutzung des Schwimmbadparkplatzes, der Grund- und Hauptschulfreiflächen sowie des Jugendplatzes in Mitterfelden ist insbesondere verboten:

1. zum Nächtigen
2. zum Betteln in jeglicher Form
3. zum Zwecke des Genusses von Alkohol sowie sonstiger Rauschmittel
4. zum Fahren und Abstellen von Krafträdern; dies gilt nicht auf den ausgewiesenen Parkplätzen an der Salzstraße, an der Tennisanlage sowie am Schwimmbad.
5. zum Aufenthalt bei gleichzeitiger Mitführung von Messern und anderer gefährlicher Gegenstände

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, für die die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalte erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich den Schwimmbadparkplatz, die Grund- und Hauptschulfreiflächen sowie den Jugendplatz in Mitterfelden entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 benutzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 23.05.2001

Waldhutter
1. Bürgermeister